



BILDUNGSORDNUNG

DES LANDESFUSSBALLVERBANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
[BILDUNGSORDNUNG.LFVM-V.DE](https://www.bildungsordnung.lfvm-v.de)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	G-5
A BEGRIFF, STRUKTUR UND AUFGABEN DES BILDUNGSAUSSCHUSSES	
§ 1 Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung	G-5
§ 2 Struktur und Aufgaben	G-5
§ 3 Zuständigkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung	G-6
§ 4 Qualitätsrichtlinien	G-6
B TRAINERLIZENZEN	
§ 5 Trainerlizenzen des DFB	G-7
§ 6 Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen	G-7
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	G-8
§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	G-8
§ 9 Kosten der Ausbildung	G-9
§ 10 B-Lizenz	G-9
§ 11 C-Lizenz	G-9
§ 12 Prüfungen	G-9
§ 13 Zulassungs- und Prüfungsordnung	G-9
§ 14 Gültigkeitsdauer und Verlängerung	G-10
§ 15 Lizenzverlängerungsgebühren	G-11
C VERFAHREN GEGEN TRAINER	
§ 16 Entziehung der Lizenz	G-11
§ 17 Unsportliches Verhalten	G-11
§ 18 Einleitung und Durchführung von Verfahren	G-12
§ 19 Ausbildungen	G-12
§ 20 Weiterbildungen	G-12
E ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE (VORSTUFEN ZU LIZENZEN)	
§ 22 Anerkennung von Lizenzvorstufen	G-12
F SCHIEDSRICHTERAUS- UND -WEITERBILDUNG	
§ 23 Ausbildung	G-12
§ 24 Weiterbildung	G-12
§ 25 Qualifizierung	G-13
Zeitpunkt des Inkrafttretens	G-13

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes und des Landesfußballverbandes M.-V. soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Die vorliegende Bildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im LFV M.-V. verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Der LFV M.-V. erkennt die DFB-Ausbildungsordnung als allgemeinverbindliche Grundlage an und beschließt für seinen Bereich die nachfolgenden Bestimmungen, die in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen gilt.

A BEGRIFF, STRUKTUR UND AUFGABEN DES BILDUNGSAUSSCHUSSES

§ 1 Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Bereich des LFV M.-V. findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball-sport.

§ 2 Struktur und Aufgaben

Das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiter-

bildung des LFV M.-V. ist der Bildungsausschuss. Dieser besteht aus:

- a) dem Ausschussvorsitzenden, der gleichzeitig Qualitätsbeauftragter ist
- b) dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
- c) dem Verbandsschiedsrichterlehrwart
- d) dem Jugendbildungsbeauftragten
- e) dem Verbandssportlehrer
- f) dem Referenten für überfachliche Bildung

Dem Bildungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Planung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung im LFV M.-V.;
- b) Gewinnung und Ausbildung von Referenten
- c) Qualitätssicherung der Ausbildung
- d) Ausgestaltung von Lehrplänen und Durchführung von Maßnahmen

§ 3 Zuständigkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist der DFB als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht den LFV M.-V. in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein.
2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Fußball-Lehrer
 - Trainer mit A-Lizenz,
 - DFB-Elite-Jugend-Lizenz,
3. Der LFV M.-V. ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Trainer mit B-Lizenz
 - Trainer C-Lizenz
 - Übungsleiter C - Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P - spielerisch orientiert
 - Teamleiter
 - Vereinsmanager C
 - Vereinsmanager B
 - Vereinsjugendmanager
 - Vereinsassistent
 - Schiedsrichter
4. Der LFV M.-V. erteilt Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate.
5. Der LFV M.-V. ist für die von ihm angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen allein verantwortlich.
6. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Fortbildung beträgt 45 Minuten.

§ 4 Qualitätsrichtlinien

Die durch den DFB erlassenen Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind durch den LFV M.-V. umzusetzen.

Der LFV M.-V. beruft einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandsinterne Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung und Einhaltung der Bildungsordnung und den festgelegten Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung verantwortlich.

B TRAINERLIZENZEN

§ 5 Trainerlizenzen des DFB

1. Trainer erhalten je nach ihrer Ausbildung die Trainer-C-Lizenz des DFB, die Trainer- B-Lizenz des DFB, die DFB-Elite-Jugend-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer B-Lizenz sowie die DFB-Trainer C-Lizenz wird im Auftrag des DFB vom-LFV M.-V. erteilt; alle höheren Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern. Vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 15) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

§ 6 Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 17 Nr. 3, 18 Nr. 3, 19 Nr. 3 und 20 Nr. 4 der DFB-Ausbildungsordnung aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Mannschaften der Verbandsligen sowie der Herren-Landesligen werden von Trainern geführt, welche mindestens im Besitz der B-Lizenz sind, für alle anderen Mannschaften in den Landesspielklassen gilt die C-Lizenz als Mindestanforderung.

Bei Verstößen hiergegen, können die Vereine durch den LFV M.-V. mit Sanktionen belegt werden.

Im Kreisspielbetrieb wird angestrebt, dass die Trainer die Ausbildungsstufe Trainer-C-Lizenz erwerben.

Der LFV gibt den Vereinen langfristig Termine für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer bekannt, damit diese ihrer Verpflichtung, Mannschaften mit Trainern der vorgegebenen Tätigkeitsberechtigung zu besetzen, gerecht werden können.

Im Verlauf eines Spieljahres sollte die erforderliche Lizenz von den Trainern/Vereinen nachgewiesen werden.

3. Sind Ausnahmen von den Nr. 1 und 2 aus zwingenden Gründen erforderlich, so sind sie nur zulässig für den Rest einer Spielzeit und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des Bildungsausschusses. Ausnahmsweise genehmigte Tätigkeiten begründen in keinem Fall eine bevorzugte Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe.
4. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungserlaubnis nicht mehr ausreicht, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 3) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag können diese durch den Bildungsausschuss bevorzugt zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen werden.
5. Inhaber aller DFB-Trainerlizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen (§9) erfüllen sowie für die Ausbildung zur B-Lizenz die erforderliche Eignung (§11) nachweisen. Die Zulassung kann trotz Vorliegens der genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn, der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.
2. Über die Zulassung entscheidet der Bildungsausschuss des LFV M.-V. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Bildungsausschuss Beschwerde einlegen.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Bildungsausschuss Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell beschließen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.
5. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen sowie Berufs- und Studienabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung der Bildungsausschuss generell, gegebenenfalls auch durch eine Einzelfallentscheidung.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt die Anmeldung im DFBnet voraus. Die ausgeschriebenen Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen.
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
 - b) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
 - c) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
 - d) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
 - e) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre zurück liegen darf.
 - f) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds,
 - g) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und des LFV M.-V. unterwirft.Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als drei Monate sein.
3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.

4. Der Bewerber um die Trainer B-Lizenz und Trainer C-Lizenz schließt mit dem LFV M.-V. einen Schiedsgerichtsvertrag ab.

§ 9 Kosten der Ausbildung

Die Lizenzgebühren und die Festlegung zu den lehrgangsspezifischen Kosten einschließlich einer Kostenpauschale bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang, sind in § 27 der Finanzordnung des LFV geregelt.

Die Lizenzgebühren und die lehrgangsspezifischen Kosten sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an der Prüfung.

§ 10 B-Lizenz

1. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE; dazu kommen 20 Lerneinheiten (LE) für die Prüfung.
2. Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe „B-Lizenz“ muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden, die sich in eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung unterteilt.
Eine Eignungsprüfung kann nur in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird.
Ersatzweise können Prüfungsleistungen der vorhergehenden Ausbildungsstufen herangezogen werden. Die entsprechenden Voraussetzungen werden durch den Bildungsausschuss des LFV M.-V. festgelegt.
3. Eine Anrechnung von LE vorangegangener Ausbildungsstufen erfolgt nicht.

§ 11 C-Lizenz

Die Ausbildung zum Trainer C-Lizenz kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst mindestens 120 LE, wobei die Lizenzvorstufe „Teamleiter“ in vollem Umfang angerechnet wird.

Die Lizenz ist grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren zu erwerben.

§ 12 Prüfungen

1. Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen im LFV M.-V. werden im Auftrage des Bildungsausschusses des LFV M.-V. durch bestätigte Prüfer abgenommen.
Die Abnahme der Prüfung erfolgt von mindestens zwei Prüfern.
2. Der Prüfungsausschuss für die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur B-Lizenz wird vom Bildungsausschuss benannt und besteht aus mindestens einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Vorstand des Landesfußballverbandes M-V endgültig.

§ 13 Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig unterfolgreich teil-

genommen hat.

2. Die Prüfungen werden nach § 25 der Ausbildungsordnung des DFB abgehalten.
3. Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in allen Einzelmodulen Teilleistungen gefordert und bewertet, die ihrerseits mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.
4. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sich eine Endnote von mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Teilbereichen freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Teilbereichen Fußballpraxis, Klausur und mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).
5. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird diese Wiederholung erneut nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

§ 14 Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. 1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
 - - Trainer-C
 - - Trainer B
 - Trainer DFB-Elite-Jugend-Lizenz
 - Trainer A
 - Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere drei Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom Bildungsausschuss anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von mindestens 20 LE nachzuweisen, wobei besuchte DFB-Info-Abende mit insgesamt maximal 10 LE angerechnet werden.

Mit der Lizenzverlängerung verfallen alle bis dahin absolvierten LE. Eine Übertragung auf den nächsten Verlängerungszeitraum wird nicht anerkannt.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren (Nr. 1) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt, müssen entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeit der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachgewiesen werden.

5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadelssfreien Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines dem DFB angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 15 Lizenzverlängerungsgebühren

Für die Verlängerung der Lizenzen werden Gebühren (entsprechend des § 27 der Finanzordnung) erhoben.

C VERFAHREN GEGEN TRAINER

§ 16 Entziehung der Lizenz

Die C-Lizenz sowie die B-Lizenz kann der LFV M.-V. in eigener Zuständigkeit entziehen, wenn:

- a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein des LFV M.-V. nicht oder nicht mehr angehört.

§ 17 Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB und des LFV M.-V. geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des LFV M.-V. verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als Trainer missbraucht.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 600 Euro
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot)
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
5. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 18 Einleitung und Durchführung von Verfahren

Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu stellen.

D ORGANISATORISCH-VERWALTENDER BEREICH

§ 19 Ausbildungen

Der Bildungsausschuss des LFV M.-V. kann entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge im organisatorisch-verwaltenden Bereich anbieten:

- DFB-Vereinsjugendmanager
- Vereinsmanager C-Lizenz
- Vereinsmanager B-Lizenz.

§ 20 Weiterbildungen

Der Landesfußballverband organisiert dezentrale Weiterbildungsmaßnahmen zu organisatorisch-verwaltenden Themen für Vereins- und Verbandsfunktionäre.

E ZERTIFIZIERTE AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE (VORSTUFEN ZU LIZENZEN)

§ 21 Durchführungsbestimmungen

Der Bildungsausschuss des LFV M.-V. kann entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Lizenzvorstufe mit den nachfolgend genannten LE anbieten:

- Teamleiter (70 LE)
- Vereinsassistent (70 LE)
- Junior-Coach-Ausbildung (40 LE)

§ 22 Anerkennung von Lizenzvorstufen

1. Eine Anrechnung der Lizenzvorstufen auf die Ausbildung zur C-Lizenz sowie zur Ausbildung zum Vereinsmanager C (§19) erfolgt entsprechend der gültigen Ausbildungsordnung des DFB.
2. Für die Ausbildung zur Trainer B-Lizenz werden keine LE anerkannt.

F SCHIEDSRICHTERAUS- UND -WEITERBILDUNG

§ 23 Ausbildung

Die Schiedsrichterausbildung wird dezentral von den Schiedsrichterausschüssen der Kreis-/Fußballverbände durchgeführt und richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben des DFB und des LFV M.-V..

§ 24 Weiterbildung

Die Schiedsrichtergruppen der Kreis-/Fußballverbände halten ihre Mitglieder auf dem neuesten Kenntnisstand. Eine zusätzliche Weiterbildung der Schiedsrichter mit Einstufung im Lan-

desverband wird durch den Verbandsschiedsrichterausschuss organisiert.

§ 25 Qualifizierung

Der Verbandsausschuss überprüft seine Schiedsrichter hinsichtlich Regelkenntnis, körperlicher Fitness und Spielleitungskompetenz.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Bildungsordnung wurde auf Grundlage der Beschlüsse des 7. Ordentlichen Verbandstages (07.11.2014 in Linstow) vom Bildungsausschuss erarbeitet und vom Vorstand am 05.12.2014 beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

